



Joachim Herrmann, MdL

LSVD+ - Verband Queere Vielfalt
[REDACTED]

München, 6. Juni 2025
[REDACTED]

**Anfrage zur Reform der Bayrischen Verordnung zur Übermittlung von Melde-
daten**

Sehr geehrte [REDACTED]

sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Mai 2025, in dem Sie mich um Beantwortung
verschiedener Fragen zur Anpassung der bayerischen Meldedatenverordnung
(MeldDV), die zum 1. November 2024 erfolgte, bitten. Gerne komme ich diesem
Anliegen nach.

Zu Frage 1):

Die Regelungen der §§ 6 und 9 MeldDV erfassen keine Personen, die ihren Ge-
schlechtseintrag vor Inkrafttreten der Änderung der Meldedatenverordnung auf der
Grundlage des ehemaligen Transsexuellengesetzes oder nach § 45b des Perso-
nenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung bis zum 1. November 2024 geändert
haben, sondern ausschließlich Personen, die ihren Geschlechtseintrag nach dem
zum 1. November 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in
Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) geändert haben bzw. ändern. Bei ei-
nem Umzug aus einem anderen Bundesland nach Bayern werden frühere Vorna-
men und der frühere Geschlechtseintrag nicht an die neue Meldebehörde übermit-

telt. Dementsprechend finden auch keine Datenübermittlungen der früheren Vornamen und des früheren Geschlechtseintrags nach §§ 6 und 9 MeldDV statt. Auch wenn das für die Entgegennahme von Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen nach § 2 SBGG zuständige Standesamt nach § 45b Abs. 2 Satz 1 PStG in Bayern liegt, die Person aber in einem anderen Bundesland wohnt, finden keine Datenübermittlungen nach den §§ 6 und 9 MeldDV statt.

Zu Frage 2):

Die Datenübermittlung an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) erfolgt über das Behördennetz, welches ein besonders geschütztes Verwaltungsnetzwerk darstellt. Wenn durch einen automatisierten Datenabgleich im BLKA festgestellt wurde, dass über die Person kein polizeilicher Datenbestand vorhanden ist, werden die übermittelten Daten automatisiert gelöscht. Andernfalls werden sie der zuständigen Polizeidienststelle, in der Regel der kriminalaktenführenden Dienststelle, automatisiert zugeleitet und durch die Sachbearbeitung dahingehend geprüft, ob die Person, zu der die Daten übermittelt wurden, mit der im Informationssystem der Polizei (INPOL) gespeicherten Person identisch ist. Ist dies der Fall, werden die erforderlichen Änderungen im INPOL durch die Sachbearbeitung veranlasst. Es findet aus Gründen der Datenrichtigkeit – soweit personenbezogene Daten der Person bereits rechtmäßig in den Datenbanken gespeichert sind – eine Aktualisierung der Bestandsdaten mit den neuen Daten statt. Die Daten sind nicht automatisiert nach dem Kriterium „Geschlechtseintragsänderung nach SBGG“ auswertbar. Nachdem die Änderungen in INPOL vorgenommen wurden, wird der übermittelte Datensatz automatisiert gelöscht.

Die Datenübermittlung an die Waffenbehörden erfolgt in der Regel durch das Übersenden von Daten auf verschlüsselten Datenträgern oder die Weitergabe in schriftlicher Form (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 MeldDV). Bei kreisfreien Städten gibt es ggf. Eigenlösungen, die die Daten über verwaltungsinterne Netze übertragen. Die Waffenbehörden erhalten nur Daten zu Personen, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder gegen die ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde. Die Änderungen des Geschlechtseintrags sowie des Vornamens werden vom Sachbearbeiter in der Fachanwendung der Waffenbehörde (sog. örtliches Waffenverwaltungssystem, kurz ÖWS) und von dort in das Nationale Waffenregister (NWR) gespeichert. Im NWR findet keine Historisierung des Vornamens und des Geschlechtseintrags statt. Bei der Suche nach dem früheren Geschlechtseintrag bzw.

den früheren Vornamen kann die Person daher im Nachgang nicht mehr im Register gefunden werden.

Zu Frage 3):

Im aktuellen Datensatz für das Meldewesen (20. Änderung, wirksam ab 1. April 2025) finden sich die Datenblätter 0702 (Geschlechtseintrag vor Änderung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag), 0703 (Änderung des Geschlechtseintrags – Datum –) und 0704 (Änderung des Geschlechtseintrags – Behörde und Aktenzeichen –). Diese Daten wurden ab 1. November 2024 bereits mit einer technischen Übergangslösung erfasst und nach Schaffung der entsprechenden Datenblätter in diese überführt.

Zu Frage 4):

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 2). Nur dann, wenn bei einem automatisierten Datenabgleich festgestellt wird, dass über die Person ein polizeilicher Datenbestand vorhanden ist, werden die Datensätze gespeichert. Umgekehrt werden die Daten unmittelbar wieder gelöscht, sofern zu der betroffenen Person bei der Polizei keine Erkenntnisse vorliegen. Eine Aussonderung der personenbezogenen Daten von berechtigterweise in den Datenbanken des BLKA geführten Personen erfolgt darüber hinaus regelmäßig auf der Grundlage der gesetzlichen Speicherfristen. Ein Anspruch auf vorzeitige Löschung dieser rechtmäßig gespeicherten Daten besteht allerdings nicht.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen damit ausreichend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

